



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jakoby, H.: Schleiermacher`s Kritik der Verfassungssysteme in der
evangelischen Kirche.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Schleiermacher's Kritik der Verfassungssysteme in der evangelischen Kirche.

Von

Professor H. Jacoby.

Die Urtheile eines Mannes wie Schleiermacher über kirchliche und theologische Fragen fordern auch gegenwärtig noch ernste Beachtung und Erwägung, zumal die Ausgestaltung der Verfassung der evangelischen Kirche eine der brennendsten Fragen ist, welche von der Gegenwart eine befriedigende Lösung erwarten. Hierbei wollen wir nicht ein Bild der Thätigkeit geben, durch welche Schleiermacher in die Arbeiten zur Herstellung einer Verfassung der evangelischen Kirche Preußens eingegriffen hat, so anziehend dieser Gegenstand auch sein müßte. Würde er doch einen Blick zulassen in die allmähliche Bildung der gegenwärtig giltigen kirchlichen Ordnung, würde er uns doch gestatten, von neuem die Größe des Mannes zu bewundern, der sich nicht darauf beschränkte, für die Erkenntniß des christlichen Glaubensgehaltes neue Bahnen zu eröffnen, sondern der zugleich mit warmem Herzen, mit männlicher Entschiedenheit seine Kraft einsetzte, für die Kirche seines Vaterlandes die würdigsten und heilbringendsten Zustände zu schaffen. Aber dennoch verzichtete ich gegenwärtig auf diese Darstellung, weil sie verhindern würde, ein geschlossenes Bild der Gedanken Schleiermacher's über unseren Gegenstand zu zeichnen. Wir sind in sehr ungünstiger Lage, wenn wir die Quellen auffuchen, aus denen wir unsere Kenntniß zu schöpfen haben. Denn außer einigen werthvollen, aber zerstreuten und vereinzelt Bemerkungen in kleineren Gelegenheitschriften Schleiermacher's, welche die einzelnen Stadien der damaligen kirchlichen Neubildung ihm abdrangen, besitzen wir in der von Friedrich 1850 aus seinem Nachlasse und seinen Vorlesungen herausgegebenen praktischen Theologie eine zusammenhängende Entwicklung seiner Gedanken über unser Thema.*) Diese werde ich zu Grunde legen, durch Rücksicht auf jene kleineren Schriften ergänzen und schließlich durch den Entwurf einer Kirchen-

*) S. 521—555, 664—678, 699—704.

verfassung beleuchten, den Schleiermacher 1808 dem Ministerium eingereicht und Richter im 1sten Bande der Dove'schen Zeitschrift für Kirchenrecht veröffentlicht hat.

Schleiermacher wirft zuerst die Frage auf, aus welchen Bedürfnissen das Kirchenregiment erwachse, welchen Sinn, welche Bedeutung es darstelle, und beantwortet sie, indem er den Gegensatz der einzelnen Gemeinde und der gesammten Kirche vergegenwärtigt. „Eine einzelne Gemeinde hat noch nicht persönlich den heiligen Geist, noch spricht sich in ihr nicht das ganze christliche Princip aus, sondern der göttliche Geist ist das Princip der Einheit der Kirche im höchsten Sinne.“ — Daher ist „der vermittelte Zusammenhang des einzelnen mit der Einheit der Kirche die eigentliche Idee des Kirchenregimentes“. Dem entspricht auch die geschichtliche Entwicklung, denn wenn auch das Christenthum in der Form einzelner Gemeinden erschienen ist, so sehen wir doch von vorn herein die Centralgemeinde in Jerusalem darauf bedacht, diese Gemeinden mit sich in Verbindung zu bringen. Diese geschichtliche Entwicklung, wie sie sich dem Wesen des christlichen Principes entsprechend gestaltet hat, scheint nur von der Theorie der Independenten verkannt zu werden, und da letztere sich einmal in der evangelischen Kirche gebildet hat, hält sich Schleiermacher für verpflichtet, sich mit ihr aus einander zu setzen. Diese Auseinandersetzung ist um so anziehender, als Schleiermacher eigentlich sehr starke Sympathien für den Independentismus hegt, den er daher nicht sowohl principieell bekämpft, als vielmehr in seiner praktischen Consequenz beschränkt. Noch einmal blickt er auf den Zusammenhang der Gemeinden im apostolischen Zeitalter, und das Bild, das sich ihm zeigt, scheint aus zwei Gruppen zusammengesetzt zu sein. Er nimmt einmal einen Zusammenhang wahr, der sich von jedem relativen Centralpunkt in seiner Peripherie entwickelt, durch den Einfluß einer Metropolis auf die umliegenden Gemeinden bedingt, dann aber ein Streben von allen Punkten aus einen Centralpunkt zu bilden, in Folge des Bedürfnisses, allgemein gültige Maßregeln zu treffen, eine Gemeinschaft zwischen allen christlichen Gemeinden herzustellen. Der Independentismus braucht diese Thatsachen aber nicht zu läugnen, denn jene Abhängigkeit von den Metropolen erklärt er daraus, daß die abhängigen Gemeinden eben erst im Werden begriffen seien und noch nicht zu vollkommener Selbstständigkeit gelangt, den Zusammenschluß selbstständiger Gemeinden aber betrachtet er als eine Reihe freier und einzelner Handlungen der Gemeinden, die besonderen Bedürfnissen genügen und keine Verpflichtung für die Folge in sich schließen. Wann mußten nun die Gemeinden ihre Selbstständigkeit einbüßen? In der apostolischen Zeit war eine Gemeinde der andern gleich, jede besaß eine evangelische Ueberlieferung, welche durch die Verkündigung der Apostel oder ihrer Gehilfen entstanden war. Und auch nach dem Tode der Apostel konnte keine

innere Ungleichheit unter den Gemeinden entstehen, da sich eine jede im Besitze neutestamentlicher Schriften befand. Erst als eine Wissenschaft nothwendig wurde, das Verständniß des Neuen Testaments und des kirchlichen Lebens zu erschließen, mußten mehrere Gemeinden zusammentreten, um Bildungsanstalten für die Geistlichen zu gründen. Sagt nun der Independentismus, ohne die Freiheit der einzelnen Gemeinden zu beschränken, könnten ja durch freiwillige Geldbeiträge solche wissenschaftliche Institute geschaffen und erhalten werden, so erwidert Schleiermacher, daß ohne ein Kirchenregiment die Maßregeln zur Erhaltung der Wissenschaftlichkeit nicht zu Stande kommen würden, weil in Einigen die Ueberzeugung sehr schwach sei, so daß sie keine Art von Aufopferung sich gefallen ließen zur Gründung und Pflege theologischer Akademien. Würden also, so müssen wir sagen, die Gemeinden eine größere, eine allgemeine Opferwilligkeit zeigen, so würde dieser Grund zur Errichtung eines Kirchenregiments hinsällig. Es bleibt aber ein innerer, tiefer liegender übrig. Denken wir uns die Gemeinde isolirt, daß der Gemeingeist keinen andern Gegenstand hätte als die einzelne Gemeinde, wo wäre das Princip in einer Gemeinde stark genug, um den Einfluß der christlichen Religion auf das einzelne und allgemeine Leben ungeschwächt zu erhalten? Aber selbst hier, müssen wir sagen, ist der Independentismus nicht principiell überwunden, denn läßt sich nicht denken, daß die einzelnen freien Gemeinden im lebendigen Austausch ihrer geistigen und sittlichen Güter ein festes Band unter einander knüpften? Daher denn Schleiermacher auf die Frage, weshalb die Reformatoren nicht auf independentischer Grundlage die Kirche errichtet haben, antwortet, sie hatten kein Zutrauen zu den Gemeinden, und daher diese Erörterung mit den Worten schließt: Die evangelische Kirche könnte also bestehen ohne Kirchenregiment, aber bei einer weit mehr vorgeschrittenen Bildung der Masse und bei größerem Gemeingeist, die solche Bildungsanstalten stifteten und unterhielten. So lange aber dies nicht der Fall ist, so ist wenigstens das Kirchenregiment ein nothwendiges Uebel, auch von independentischem Standpunkte aus. So geht denn auch Schleiermacher, indem er sich zur Betrachtung der in der evangelischen Kirche bestehenden Regierungsformen wendet, von der vorläufigen Voraussetzung aus, daß die Verbindung zwischen mehreren christlichen Gemeinden ursprünglich auf dem Princip der Gleichheit beruhe.

Es drängt sich ihm nun zuerst die Thatsache auf, daß es keine kirchliche Gestaltung des evangelischen Protestantismus giebt, welche die Grenzen eines einzelnen Staates überschreitet. Der Grund liegt in den Anfängen der evangelischen Kirche. Wurden nämlich die Landesherren protestantisch, so übertrug man ihnen die Leitung der Kirche, vertraute ihnen das Amt, welches bis dahin die Bischöfe verwaltet hatten, nicht vermöge eines gesetzlichen Aktes, sondern in formloser Weise, aber doch in Folge des Impulses der öffentlichen

Stimme. So wollte in Sachsen der Kurfürst nicht selbst einschreiten, und folgte nur der Bitte der Reformatoren, die aber, da sie keine legitimen Vertreter der Gemeinden waren, genau genommen damit einen revolutionären Weg beschritten. Wurde dagegen der Landesherr nicht Protestant, so entstand ein Kirchenregiment in der Form des Zusammentretens von Gemeinden, und wieder waren es Einzelne, welche diese beriefen, die wir aber ebenfalls als Repräsentanten der öffentlichen Stimmung betrachten müssen. So bildeten sich von vornherein zwei geschichtliche Formen des Kirchenregiments, das eine von unten auf errichtet, das andere durch Uebertragung an die bürgerlichen Behörden entstanden. Daß diese Kirchen sich nun auf ein Gebiet erstreckten und nicht die Gemeindecumplexe mehrerer Staaten umfaßten, dafür ist eine innere im Wesen der evangelischen Kirche begründete Ursache nicht vorhanden. Aber war durch die Reformatoren ein Regiment des Landesherrn begründet, so fiel bei consistorialer Verfassung dies mit dem Centrum des Staats zusammen, so war es bei episcopaler Organisation mit den staatlichen Ordnungen eng verbunden. Aber gesetzt auch, es hätte sich eine presbyterial-synodale Verfassung gebildet, würde eine katholische Regierung geduldet haben, daß ein Kirchenregiment aus einem evangelischen Lande in ihr Territorium hinübergreife? Anders würde allerdings die Sachlage werden, wenn alle evangelischen Kirchen eine solche Verfassung besäßen und durch Männer sich vertreten ließen, die zugleich Mitglieder der höchsten Versammlungen des Staates wären! Denn in diesem Falle würden nur Beschlüsse gefaßt werden, welche den Gesetzen und Interessen der einzelnen Staaten nicht zuwider laufen könnten. Aber wäre ein solches Kirchenregiment etwas wünschenswerthes? Schleiermacher verneint diese Frage, da es ein schwerfälliges unbehülfliches Ding sein müßte. Jedoch will er keineswegs ein Zusammentreten der einzelnen Regierungen zum Behuf gemeinsamer Maßregeln ausgeschlossen wissen, obwohl er als das Werthvollste nur eine freiere Circulation der Güter betrachtet, die den einzelnen Kirchen zukommen. Darauf wird also die evangelische Kirche verzichten können, ein sie als Ganzes umfassendes Regiment zu errichten. Ihre Einheit ist eine geistige, die freilich nicht in der Anerkennung eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses zu suchen ist, denn hier sind ja auch in einzelnen Ländern Aenderungen möglich, sondern vielmehr in einem Princip, des Wiederanknüpfens an die ursprüngliche christliche Kirche. Das ist eine geistige Einheit mit lebendiger Wirksamkeit, die stärker ist als alle Formen. Ein römisch-katholischer Christ würde freilich über diese Einheit lachen, indem er dies eben ein ewiges Durcheinander nennt, es würde ihm nur als Aggregat erscheinen. Aber wir könnten den Katholiken vorwerfen, daß das geistige Leben des Protestantismus eine Einheit sei, der Katholicismus aber nur ein mechanisches Fortwirken eines ehemals Gewesenen, Beschlüsse der Kirche voriger Lebens-

alter, aber jetzt würden keine mehr genommen, und die Lebenseinheit sei also nur noch eine krystallisirte. Dieser Einwurf, den Schleiermacher dem Protestantismus in den Mund legt, ist auch nicht durch die dogmatische Productivität des Katholicismus während der Regierung des gegenwärtigen Papstes widerlegt. Da ja nach katholischem Prinzip dogmatische Bestimmungen nicht den Werth neuer materieller Erkenntnisse in Anspruch nehmen, sondern nur längst vorhandene Bestandtheile der kirchlichen Ueberlieferung formell sanctioniren. Schleiermacher characterisirt nun die Eigenthümlichkeiten der Systeme, welche für die Regierung der evangelischen Kirche sich herausgebildet haben. Bei der Entstehung der Consistorialverfassung war die Voraussetzung immer, daß keine weltliche Macht eingemischt werde. Sollte nun das höchste staatliche Organ die Kirche nicht unmittelbar leiten, so mußten zwischen diesem und den kirchlichen Gemeinden eine Reihe mittlerer Behörden sich einschieben, welche selbst den Gegensatz höherer und niederer Funktionen in sich aufnehmen. Wurden die Träger derselben vom Fürsten ernannt, so mußte die Organisation die Analogie zum Staatsdienst an sich tragen.

Und dieser Parallelismus mußte dann auf das Bestimmteste hervortreten, wenn die höchsten Würdenträger des Staates und der Kirche aus bestimmten Gesellschaftsklassen gewählt wurden. Das consistoriale System erscheint nun Schleiermacher keineswegs unzulässig und dem Princip des Protestantismus widersprechend, aber er ist der Meinung, daß es einer Umbildung bedürfe, um segensreich zu werden. Es muß sich, sagt er, dem Zustande nähern, in dem es ist, wenn es von der Gemeinde ausgeht. Alle kirchlichen Ordnungen sollen der Sanction des Landesherrn unterbreitet werden, aber nicht von ihm ausgehen. Also das Kirchenregiment soll formell, aber nicht materiell in die Hände des Landesherrn gelegt werden. Die wesentliche Eigenthümlichkeit der Consistorialverfassung, ohne welche sie aufhören müßte, zu sein, was sie ist, findet er in dem Vorhandensein eines beständigen leitenden Organs, nämlich des Consistoriums. In welchem Falle kann nun dies Consistorium als eine Repräsentation der Kirche angesehen werden? Ein Consistorium besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, haben die ersteren nun in internis ein entscheidendes Votum oder Veto, welches den Landesherrn bindet, und werden die Geistlichen von den Gemeinden gewählt, so ist das Consistorium eine wirkliche Repräsentation der Kirche, es wird indirect von den Gemeinden gewählt. Die von den Gemeinden gewählten Geistlichen sind es, aus deren Mitte die Glieder des Consistoriums genommen werden. Wählt aber das Consistorium die Geistlichen, wird aber selbst durch Geistliche gebildet, die es selbst oder ein anderes Consistorium gewählt hat, ergänzt also eigentlich sich selbst, dann wäre es ein Staatsinstitut und keine Repräsentation der Kirche. Nun ist aber ein dritter Fall möglich, den Schleiermacher nicht in

Betracht zieht, obwohl er doch eigentlich den gegenwärtigen Zustand der Consistorien bezeichnet; nämlich die Gemeinden wählen die Geistlichen — denn wie beschränkt auch oft das Wahlrecht der Gemeinden ist, so haben sie doch immer das Recht der Ablehnung, wenn der Candidat gewissen Ansprüchen nicht genügt — aber das Consistorium hat kein den Landesherrn bindendes Votum, dann wäre nach Schleiermacher's Voraussetzungen das Consistorium wohl eine Repräsentation der Kirche, aber nur eine berathende. Sie übte einen moralischen aber keinen rechtlichen Einfluß. Und man dürfte dann sagen, das Staatsoberhaupt regiere die Kirche, lasse aber die kirchlichen Angelegenheiten vorher durch ein technisch dazu gebildetes Collegium berathen. Und so wäre eigentlich kein Unterschied zwischen der Stellung des Landesherrn zu kirchlichen und bürgerlichen Fragen. Die Kirche wäre nur eine Branche des allgemeinen öffentlichen Lebens, das der Staat umfaßt. Darin hat Schleiermacher gewiß Recht, daß, wenn durch die Consistorien eine Repräsentation der Kirche gegeben sein soll, dessen Beschlüssen eine bindende Kraft zukommen muß, nicht bloß nach unten, sondern auch nach oben, daß ihnen wenigstens das Recht eines entscheidenden Veto zustehen muß. — Wenn nun Schleiermacher den Werth der Consistorialverfassung bestimmt, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß er die letzten beiden Gestaltungen vor Augen hat, nicht aber die erste, die auch die Wirklichkeit seiner Zeit ihm nicht vor Augen stellen konnte, die meines Wissens überhaupt nie existirt hat, sondern nur die ideale Gestaltung dieser Regierungsform, eine mögliche Zukunftsordnung darstellt. Er hat also die gegenwärtige Consistorialverfassung vor Augen, die nach seinen Voraussetzungen keine Vertretung der Kirche bildet. Und gegen diese hegt er ernste Bedenken. Zuvörderst findet er, daß auf diese Weise die Kirche Schwankungen ausgesetzt ist, die nicht aus der inneren Entwicklung der Kirche selbst, sondern aus der individuell-persönlichen Ueberzeugung der einander folgenden Landesherren hervorgehen. Und der Gegensatz der Grundsätze, die Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. zu Ausgangspuncten der Kirchenregierung nahmen, ist ihm ein unwiderleglicher Beweis dafür. Andere Bedenken, die er hegt, beziehen sich auf Verhältnisse, die gegenwärtig in Preußen wenigstens nicht mehr bestehen, und die daher nicht mit dem Wesen der Consistorialverfassung nothwendig verbunden sind. Sie ruhen auf dem Princip territorialistischer Kirchenregierung und werden nur da, wo dieses besteht, allerdings immer noch ihre Gültigkeit behalten. Sie wurzeln in der gänzlichen Vermischung des kirchlichen und bürgerlichen Gebiets, in der Behandlung des ersten durch überwiegend weltliche Beamte, in der Werthschätzung der Geistlichen als Staatsdiener, so daß der Gegensatz von Clerus und Laien im Begriff des Unterthanen aufgehoben wird. Dann führt der Clerus aus, was ihm aufgetragen worden, und die Laien sind es, an denen er es ausführt. Aber wie gesagt, das

sind Fehler, die nicht im Wesen der Consistorialverfassung liegen, wenn sie sich auch leicht aus ihr entwickeln können. Wir gehen daher nicht näher auf sie ein. Aber wir können es begreifen, daß sich Schleiermacher's eine tiefe Verstimmung gegen die Consistorialverfassung bemächtigte, und daß, wenn er auch in den akademischen Vorlesungen über praktische Theologie in objectivster Weise sich über sie geäußert und sie einer idealen Umbildung für fähig erachtet hat, er bei Gelegenheiten, die ihm die Gefährlichkeit der Consistorial-Verfassung vor Augen zu stellen schienen, sie energisch bekämpfte, ja gänzlich verworfen hat. So sagt er in der Schrift über das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten, die er unter dem Pseudonym Pacificus Sincerus 1827 herausgegeben hat: „Soviel ist zunächst gewiß, daß mit einer bloßen Reinigung und Verbesserung der Consistorialverfassung so gut als nichts zu gewinnen ist. Sie kann sich doch von der Ähnlichkeit mit den administrativen Staatsbehörden nicht los machen, und es ruht, wie die Erfahrung der ganzen Periode seit der Reformation satksam beweiset, der Unsegen auf ihr, daß das ganze Kirchenregiment in die Formen der Staatsverwaltung gegen seine Natur gezwängt wird.“ Und er sieht in der Consistorialverfassung daher „nur einen Durchgangspunkt, auf welchem sich die evangelische Kirche in den mehrsten Ländern für ihr wahres Wohl schon allzulange verweilt hat.“*) Und in dem Gespräch, das Schleiermacher 1827 veröffentlichte, ist ihm das Consistorialsystem so bedenklich erschienen, die Kämpfe über die Einführung der neuen Agende haben ihn so verstimmt, die Gewißheit, daß die in Aussicht gestellte synodale Verfassung der Kirche doch nicht verliehen werde, hat ihn mit einer solchen Hoffnungslosigkeit erfüllt, daß er den Gedanken eines Austritts aus der Landeskirche ernstlich erwägt und die Gründung evangelischer Freikirchen nach Analogie der Brüdergemeinde, auf dem Fundament der heiligen Schrift, des apostolischen Symbols und der Augsburgerischen Confession, wenn er auch die verpflichtende Kraft dieser Bekenntnisse sehr beschränkt, in Aussicht nimmt.**)

*) W. 1. Abthlg. 51. Bd. S. 527—28.

**) a. a. D. S. 616: Was nun weiter das Bekenntniß der Lehre betrifft, so erklären wir zuerst und vor allem, daß wir mit der evangelischen Kirche die heilige Schrift für die einzige Richtschnur des Glaubens und der Lehre erklären, und daß unsere Täuflinge und Confirmanden auch das sogenannte apostolische Symbolum wiederholen sollen, mit Bezug auf den Unterricht, der ihnen darüber erteilt ist. Ferner, daß wir der augsburgerischen Confession, so weit auch unsere reformirten Mitglieder sie annehmen können, in allem dem beitreten, was sie gegen die damaligen Mißbräuche und Irrlehren der katholischen Kirche feststellt, ohne jedoch auch alle diejenigen Sätze anzunehmen, welche dort auf die Autorität der Kirchenversammlungen aufgestellt sind, dem späterhin die Reformatoren selbst, diesen in Glaubenssachen keine Autorität beigelegt haben, und das Forschen in der Schrift bei uns im Vertrauen auf das Wort Christi, daß seine Sänge durch seinen Geist in alle Wahrheit sollen geleitet werden, immer frei

sympathisch ist ihm die consistoriale Verfassung. Aber auch der episcopalen ist er nicht sehr günstig. Schon um ihrer Aehnlichkeit mit der consistorialen nicht. Denn eine Gestaltung der Episcopalverfassung wenigstens ist mit der Consistorialverfassung identisch, die in Dänemark bestehende. Der Landesherr setzt den Bischof ein, der keine andere Bedeutung hat, als bei uns der Superintendent. An diese Form hat offenbar Schleiermacher gedacht, wenn er von der Consistorialverfassung sagt, sie sei mit ihr identisch, ohne Episcopat sei sie nur eine abgestumpfte Pyramide, die Spitze latitire im Landesherrn. Anders erscheint ihm natürlich die bischöfliche Verfassung Schwedens. Hier wird der Bischof von der Geistlichkeit einer bestimmten Bezirksverbindung in Gemeinschaft mit dem Consistorium, welches dem Bischof untergeben ist, gewählt. Von drei Vorgeschlagenen wählt der König als das Oberhaupt der Kirche einen, und zwar gewöhnlich den, welchem die meisten Stimmen zu Theil geworden. Das ist eine wirkliche episcopale Verfassung, nur daß die Kirche auf den Umfang des einzelnen Staates beschränkt ist. Die zu fassenden Beschlüsse werden von den Bischöfen vorgelegt, vom Oberhaupt des Staats sanctionirt. Hier wird der Bischof auf rein kirchliche Weise eingesetzt. Noch ein anderes Bild gewährt die Episcopalverfassung Englands. Das Oberhaupt des Staats ist an Stelle der römischen Kurie getreten und ernennt die Bischöfe, die aber nun allein die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in die Hand genommen haben. Bei der Beurtheilung des Episcopalsystems sieht Schleiermacher natürlich von der Gestaltung desselben in Dänemark ab, da es unter das Urtheil zu stellen ist, das er über das consistoriale gefällt hat. Zwei Gefahren scheinen ihm dem Episcopalsystem zu drohen. Einmal, daß die Bischöfe in das aristokratische Element des Staatslebens hineingezogen und damit in unmittelbare Verbindung gesetzt werden; sodann, daß eine Spaltung zwischen der Geistlichkeit entsteht, in die Hand des einen Theils nur das Kirchenregiment, in die Hände des anderen nur der Kirchendienst gelegt wird. Bei den Gefahren ist die englische, der letzteren auch die schwedische Kirche nicht entgangen. Diese beurtheilt Schleiermacher überhaupt günstiger, weil sie ein rein kirchliches Verfahren in der Leitung der Kirche zur Geltung gebracht

bleiben müsse. Ich denke, das ist Bekenntniß genug, um zu beweisen, daß wir in allen wesentlichen Punkten mit der evangelischen Kirche halten und auf demselben Grunde des Glaubens stehen bleiben, zugleich aber auch, daß wir den würdigen Ernst haben uns selbst und unseren Lehrern keinen Schein vor zu machen von einer symbolischen Autorität, welche doch in der That nichts gelte.“ Diese Worte hat Schenkel (F. Schleiermacher S. 542) entstellt, indem er Schl. sagen läßt, die Täuflinge und Confirmanden sollten das sogenannte apostolische Symbolum lediglich mit Bezug auf den Unterricht, der ihnen darüber ertheilt worden, wiederholen. Dies Wort „lediglich“ ist weder von Schleiermacher gebraucht noch im Sinne des Citats enthalten, giebt letzterem vielmehr eine von Schleiermacher hier nicht beabsichtigte tendenziöse Färbung.

hat. Wie er denn überhaupt die Episcopalverfassung, wenn sie ihm auch nicht sympathisch ist, doch unter gewissen Bedingungen für erträglich hält und der Consistorialverfassung vorzieht. So sagt er in dem schon einmal citirten Gespräch: „Wenn der Bischof auf die rechte Weise aus der Kirche hervorgeht, von den Geistlichen und den Notabeln seiner Provinz gewählt, und ein eben so entstandenes Collegium zur Seite hat, durch dessen Zustimmung alle seine Schritte bedingt sind, so könnte es ja nicht so übel sein.“*) Aber freilich wahrhaft dem Wesen der evangelischen Kirche entspricht ihm nur die presbyterial-synodale Ordnung, schon deshalb, weil sie sich da gebildet hat, wo die evangelische Kirche sich selbst überlassen war und unter ihrem Schutz die Kirche Anfechtungen und Verfolgungen aller Art glücklich bestanden hat; vor allem aber, weil sie auf der Voraussetzung ruht, daß die Selbstständigkeit der Gemeinden gewahrt werden muß. Entsteht sie doch dadurch, daß ein Complex verbundener Gemeinden in die Hand gewählter Vertreter die Berathung seiner Angelegenheiten legt! Doch auch hier kann die Selbstständigkeit der Gemeinden in größerem oder geringerem Maße beschränkt werden. Sind die Beschlüsse der Gemeinde-Deputationen nur Gutachten, welche die einzelne Gemeinde also nicht durchaus binden, so nähert sich die Verfassung dem Independentismus; besitzen sie dagegen streng verpflichtende Kraft, so tritt das Kirchenregiment in größerer Selbstständigkeit hervor. Doch auch in diesem Falle ist die Giltigkeit der Verpflichtung keine dauernde, die nächste Synode kann sie, wenn keine Einwendungen vorliegen, stillschweigend bestätigen, aber auch aufheben, oder modificiren. Das Kirchenregiment hat hier also kein ständiges bleibendes, sondern nur ein vorübergehendes Dasein. An sich ließe sich ja denken, daß die Synoden perennirend wären, aber unter dieser Voraussetzung würde der Zusammenhang zwischen den Synoden und den Gemeinden gelockert werden, die presbyteriale Verfassung träte nicht mehr in ihrer reinen Form hervor, die eben die demokratische und nicht die aristokratische ist. Solche perennirenden Synoden würden, falls sie ein geistliches Oberhaupt hätten, den Uebergang zur episcopalen, wenn ein weltliches, zur consistorialen Regierung der Kirche bilden. Also dem reinen Wesen der Presbyterialverfassung würden nur zeitweise zusammentretende Synoden entsprechen. Erwägt man aber, daß in die Hand von Synoden allerlei Verwaltungsfunktionen gelegt werden, so wird ein häufiges Zusammentreten der Synoden erforderlich sein, wenn es nicht vorgezogen wird, was das natürlichste wäre, einen perennirenden verwaltenden Ausschuß zu ernennen, und die Gesetzgebung den periodischen Versammlungen anzuvertrauen. Aber wie sollen die Synoden zusammengesetzt werden, ausschließlich aus Geistlichen oder ausschließlich aus Weltlichen? Im ersten

*) a. a. D. S. 605.
Grenzboten III. 1872.

Falle wäre die Voraussetzung, daß nur die Geistlichen die ausreichende Bildung besäßen. Je mehr diese sich aber verbreitet, desto weniger ist Grund vorhanden, hier eine Schranke zu ziehen, um so weniger als die Befähigung zum Lehramt noch keineswegs die Befähigung zum Kirchenregiment in sich schließt. Vielmehr da der Geistliche keine politische Vorbildung empfängt, während doch die Kirche politische Rechte besitzt, ist die Nothwendigkeit vorhanden, auch andere, Nichtgeistliche, als Mitglieder hinzu zu ziehen. Im anderen Falle dagegen würden zwei unrichtige Voraussetzungen gemacht werden, entweder Lehrgegenstände würden nicht dem Kirchenregiment zur Behandlung und Entscheidung vorliegen oder die technische Vorbildung zur Lehrthätigkeit sei in der ganzen Gemeinde verbreitet. Oder soll etwa die Zusammensetzung ganz frei sein? Das hieße sie dem Zufalle preisgeben. Hier bleibt nun in der Darstellung Schleiermacher's eine Unklarheit. Er sagt, wenn die einzelnen Stände scharf von einander gesondert seien, so sei es nöthig, bestimmt festzustellen, in welchem Maße jeder Stand sich betheiligen solle; habe sich dagegen der Gegensatz der Stände abgestumpft, so könne man das allgemeine Vertrauen walten lassen, es werde sich schon von selbst die Ausgleichung herstellen. Es bleibt nun fraglich, ob Schleiermacher in letzterem Falle, auch ob Geistliche gewählt werden oder nicht, der freien Wahl anheimgestellt wissen will, oder ob er diese Freiheit nur in Bezug auf die verschiedenen Stände, in welche die Nichtgeistlichen zerfallen, geltend macht. — Wird die Frage aufgeworfen, was nun das Wesentliche in dieser Verfassung sei, so beantwortet sie Schleiermacher so, daß er die Wahl der Geistlichen von den Gemeinden und die Theilnahme der Laien an den gesetzgebenden und berathenden Versammlungen hervorhebt, natürlich sowohl im Presbyterium, der Gemeindevertretung, als in den Synoden, den Vertretungen der Gemeindeverbände. Eine Eifersucht zwischen Geistlichen und Laien würde so vermieden werden, denn in inneren Angelegenheiten würden sich die Weltlichen auf die Geistlichen, in äußeren die Geistlichen auf die Weltlichen verlassen. Insofern könne freilich eine Spannung entstehen, als die Geistlichen auf Lebenszeit gewählt würden, die Laien dagegen leicht aus dem Presbyterium ausgeschieden, also die Geistlichen eine größere Autorität besitzen würden. Indessen fürchtet er nicht, daß dies Mißverhältniß von großen Folgen sein würde, da es sich doch nur auf den Gebieten zeigen könnte, die den Gegensatz zwischen Geistlichen und Laien selbst betreffen. Die Synoden, die Träger des Kirchenregiments, empfiehlt er, nicht auf eine kleine Zahl zu beschränken, damit nicht das Uebergewicht einer einzelnen Persönlichkeit sich geltend mache. Ist die Versammlung nun eine größere, so empfängt die Verfassung einen demokratischen Character. Damit hängen ihre Nachtheile und ihre Vorzüge zusammen. Zu jenen zählt er ein Zwiefaches: Die Neigung zum Tumultuarischen und das unverständige Festhalten des Beste-

henden. Die erstere hänge mit der Schwierigkeit zusammen, eine strenge Regelmäßigkeit in größeren Versammlungen herzustellen, das letztere gehe aus dem Bewußtsein der Weltlichen hervor, sich nicht als sachkundige Mitglieder zur Geltung bringen zu können. Doch scheinen ihm beide Schwierigkeiten nicht unüberwindlich. Je mehr die Geistlichen eine persönliche Autorität genießen, desto mehr, hofft er, würden sie dem Tumultuarischen vorbeugen können; und je mehr in der Gemeinde ein Verständniß der inneren Angelegenheiten sich bilde, desto leichter werde die Gesinnung zwischen Geistlichen und Laien sich lösen. Den großen Vorzug dieser Verfassung aber findet er darin, daß die kirchlichen Angelegenheiten hier auch im kirchlichen Interesse verwaltet würden; nur in Zeiten der politischen Gährung könnte die kirchliche Versammlung einen politischen Character annehmen.

Die Frage, welche Verfassung der evangelischen Kirche am heilsamsten sei, ist daher für Schleiermacher nach dem Vorhergehenden schon beantwortet. Diese Antwort bedarf aber noch besonderer Begründung. An sich läßt sich wohl sagen, daß die verschiedenen Verfassungen in der evangelischen Kirche mit den Umständen zusammenhängen, unter welchen sich die Kirche gebildet hat, durch eine ursprüngliche, keiner Regel unterworfenen Thätigkeit entstanden sind. Und so treten auch Wandelungen, Veränderungen ein, die den Character des Unwillkürlichen, Unbewußten an sich tragen, weil sie aus dem gleich der organischen Natur wirksamen Gemeingeist entspringen. Aber es treten auch Veränderungen ein, die mit Bewußtsein und nach gewissen Regeln geschehen. Und hier muß die Frage aufgeworfen werden, was kann man thun, um die Verfassung der Gestalt der besten allmählig näher zu bringen. Also noch einmal erhebt sich die Frage, welche Kirchenverfassung ist die beste. Schleiermacher beantwortet sie, indem er zuerst einen allgemeinen formalen Grundsatz, der durch Analogie der Natur gewonnen ist, aufstellt: Je freier von andern Naturoperationen und je ungestörter ein Gestaltungsproceß vor sich geht, desto vollkommener geht er vor sich. Aber dieser Grundsatz ist doch zu unbestimmt ein entscheidendes Urtheil zu fällen. Es empfiehlt sich daher vom Wesen der evangelischen Kirche, ihrer Eigenthümlichkeit, ihrem Character auszugehen. Die evangelische Kirche steht im Gegensatz zur katholischen, daher wird jede Verfassung, die auf solche Weise der katholischen sich annähert, daß der Gegensatz zwischen beiden Kirchen dadurch abgestumpft wird, nicht zuträglich für die evangelische Kirche sein, bis daß wir annehmen können, daß der Gegensatz sein Maximum erreicht habe. Worin ist nun aber der principielle Gegensatz zwischen Katholicismus und Protestantismus begründet? In formaler Hinsicht in der absoluten Dignität der heiligen Schrift. Die christliche Wahrheit, sagt Schleiermacher, ist implicite in der Schrift enthalten, aber die Entwicklung derselben ist aus der Schrift, ist ein immer fortgehender Proceß, der

nicht vollkommen vollendet sein kann. In materieller Hinsicht, in der allgemeinen Berufung aller Christen zur priesterlichen Würde, sodas der Gegensatz zwischen Priestern und Laien auf dem Unterschiede übertragener Functionen ruht. So kommt Schleiermacher zu den zwei concreten Grundsätzen: 1) Die Verfassung, die am meisten die freie Thätigkeit im Schriftverständniß befördert, wird die beste sein. 2) Jede Verfassung, die das am meisten zur Anschauung bringt, daß es keinen anderen Unterschied unter den evangelischen Christen giebt, als den der übertragenen Ausrichtung gewisser Functionen, ist die beste, weil in ihr keine Veranlassung liegen kann, den Gegenstand zwischen Clerus und Laien anders als es der evangelischen Kirche gemäß ist, zu fassen. Messen wir nun nach diesen Grundsätzen die verschiedenen Verfassungssysteme! In der Episcopalverfassung wird der Gegensatz zwischen Clerus und Laien gespannt, weil Cleriker, nämlich die Bischöfe, allein das Kirchenregiment führen. Auch wird hier die Entwicklung der Lehre wenig gefördert, weil das zu starke monarchische Princip gestattet, den Lehrtypus des Bischofs in seiner Diocese zu fixiren, wenn nicht gar, bei größerer Analogie mit der katholischen Verfassung, die Bischöfe auch in bürgerlicher Hinsicht Aristokraten werden, die kein Interesse daran haben, die Wissenschaft selbstthätig zu pflegen. In der consistorialen Verfassung wird die Entwicklung der Lehre durch das Schriftverständniß von der Persönlichkeit des Staatsoberhauptes abhängig gemacht und unterliegt daher Schwankungen, die nicht aus dem Innern der Kirche selbst hervorgehen. Was aber den Gegensatz von Clerus und Laien anlangt, so wird er vernichtet, indem beide als Unterthanen angesehen werden. In der Presbyterialverfassung dagegen ist der Gegensatz von Clerus und Laien vorhanden, aber ohne jegliche Spannung, da die Laien am Kirchenregiment Theil nehmen. Und ebenso findet in der Entwicklung des Schriftverständnisses eine Ausglei chung statt. Je mehr sich im Lehrstand eine zu rasche Bewegung manifestirt, desto mehr pflegen die Weltlichen an dem alten fest zu halten; und wenn der Lehrstand in die Trägheit verfällt, äußern sich desto mehr Bewegungen in dem Weltlichen und kommen durch sie ins Kirchenregiment hinein. So gelangt Schleiermacher zu dem principiell und geschichtlich begründeten Resultat, daß die Presbyterialverfassung als die erscheint, die am meisten den Grund zu einer ruhigen Entwicklung und festen Existenz in sich trägt. —

Schon die bisherigen Erörterungen haben ein Licht auf die Beziehungen fallen lassen, in welche Schleiermacher die Kirche zum Staat gestellt wissen will; es wird aber nöthig sein, wie es auch Schleiermacher gethan hat, diesen Zusammenhang bestimmter zu erkennen. Ein Staat kann von drei Gesichtspuncten aus den Werth der Frömmigkeit bestimmen. Er kann sagen, es giebt so viele Motive, die wir in Bewegung setzen können, um das Volk zu dem,

was wir wollen, hinzutreiben, daß es uns, ob die Frömmigkeit auch ein Motiv dazu enthält, ziemlich gleichgültig sein kann. Er kann aber auch erklären: die Frömmigkeit ist jedenfalls eine Function der Intelligenz, sie dringt auf die Unterordnung der sinnlichen Motive und giebt den Menschen Kraft diesen zu widerstehen, und dieses ist auf jeden Fall ein Gut für den Staat. Je mehr aber der Staat auf dem Standpuncte des Eigenthums steht und nur eine Organisation der Selbstliebe ist, um desto mehr muß er grade seine Stärke in sinnliche Motive setzen, und da muß er allerdings sagen, daß in gewissen Fällen die Frömmigkeit ihm nachtheilig sei. Welche Maxime ist nun die richtige? Glaubt der Staat die Frömmigkeit entbehren zu können, weil er sich durch sinnliche Motive gesichert glaubt, so ist dies kein Zeichen von Vollkommenheit im Staat; glaubt er aber vollkommen gesichert zu sein durch die herrschende Kraft intellectueller Motive, bei welchen sich aber die Frömmigkeit entbehren läßt, so ist das auch der vollkommenste Zustand für den Staat. Er verläßt sich auf die Herrschaft der reinen Sittlichkeit in der Masse, auf den Gemeingeist. Aber die Erfahrung zeigt, daß auf diesem Wege die Gesittung langsam vorwärts geht, deshalb will der Staat den Gemeinfinn durch die Verbindung mit andern geistigen Elementen stärken. Das ist der Grund des Interesses, welches der Staat an der Kirche und Religion hat, und wirklich stärkt den Staat nichts so als die Religion. Daher das allgemeine Princip der Staaten: Es soll jeder, der im Staate leben will, zu irgend einer religiösen Gemeinschaft gehören. Dies ist ein Princip der Intoleranz und des Indifferentismus, denn es ist gleich, in welcher Religion einer sei. So wie der Einzelne das Alter der freien Disposition erreicht, so muß er nachweisen in einer kirchlichen Gemeinschaft zu sein, und er muß sich also früh entscheiden. Also das ärgerliche Bedürfniß übereilt die religiöse Entwicklung und Entscheidung, oder es bleibt dem Einzelnen vieles im Staate verschlossen. Schon dieses Princip führt eine Dienstbarkeit der Kirche mit sich; freilich ist sie ehrenvoll, wegen des Vertrauens, aber sehr aufdrängend. Soll nun die Kirche dem Staat sagen: Du hast nicht nöthig dich auf die Religion zu verlassen? Vielmehr wird sie erklären: Auch ohne Zwang werde die Zahl derer, die zu keiner religiösen Gemeinschaft gehören, immer sehr klein sein. Um dies zu bewirken, müßten alle Kirchengemeinschaften durch Leben und Geist so anziehen, daß keiner zu finden wäre, der sich nicht einer anschloße. Sieht der Staat dann, daß das religiöse Princip in ihm im Wachsen ist, so kann man ihm erst das Bewußtsein einflößen und das Vertrauen, daß alle zu einer Kirchengemeinschaft gehören werden, auch ohne Zwang. Als Ziel glaubt daher Schleiermacher die völlige Unabhängigkeit des Staates von der Kirche und der Kirche von dem Staate ansehen zu müssen, den Zustand, in welchem jeder Theil sicher ist, der Staat, daß die Kirche sich selbst regieren

könne, und die Kirche, daß der Staat ihrer nicht bedürfe und keine Eingriffe in ihre Angelegenheiten machen würde. Das veranlaßt ihn aber nicht, eine gewaltsame Lösung des Bandes zu befürworten, das gegenwärtig beide Ordnungen umfaßt. Im Gegentheil fordert er die größte Mäßigung und Besonnenheit. Schon deshalb, damit die Kirche nicht in den Zustand der Dürftigkeit gerathe. Denn der Protestantismus setzt ein gewisses Maß allgemeiner geistiger Entwicklung voraus, welches nur erreicht werden kann, wenn ein äußerer Wohlstand und eine Freiheit von Nahrungsorgen vorhanden ist. Deshalb bekennt er sich zu der Formel: daß die Kirche sich durchwinden muß zwischen der kraftlosen Unabhängigkeit und kraftgewährenden, aber in der Entwicklung hindernden Dienstbarkeit. Je mehr sie hinreichende Mittel besitzt, desto leichter wird sie die Form eines unabhängigen Kirchenregiments annehmen können; aber wo das nicht der Fall ist, da kann es leicht sein, daß es keine andere umsichtige Behandlung der Sache giebt, als daß die Kirche eine Zeit lang bei den Verhältnissen dieser Art durch die Abhängigkeit*) und Dienstbarkeit unter dem Staat hindurchgeht, bis sie auf eignen Füßen stehen kann. Natürlich will er auch bei der völligsten Unabhängigkeit der Kirche vom Staate diesem nicht das Aufsichtsrecht entzogen wissen, das ihm über alle Gemeinschaften innerhalb seiner Grenzen zusteht. Er sagt ausdrücklich**): das *jus circa sacra* kommt dem Fürsten als solchem zu, ist aber nur negativ und besteht darin, daß er alle Anordnungen verbieten kann, die ihm nachtheilig für den Staat erscheinen. Schleiermacher hat nicht immer eine völlige Lösung des Bandes zwischen Staat und Kirche gefordert. Wir dürfen wohl annehmen, daß erst der Agendenstreit sie ihm nahe gelegt und wünschenswerth hat erscheinen lassen. Wenigstens in der Schrift: Ueber die Synodalverfassung von 1817***) erklärt er: Sagte sich der Staat ganz los von allem, was auf den Glauben und die Frömmigkeit Bezug hat: dann wäre der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt, und der in den Gemüthern der Gläubigen waltende Geist würde dann schon sich eine Form gestalten, wie er es in der Urzeit des Christenthums, wie er es immer, wo eine alte Form abgestorben und zerfallen war, gethan hat. Gott bewahre den Staat und die Kirche vor einem solchen Rückschritt; aber zweifelt jemand, daß wenn der Staat die von ihm beschützten und geleiteten protestantischen Christengemeinden in ihrem ganzen Zusammenhange auflöste, sie doch wieder entstehen und auch bald wieder zu einem größeren Ganzen zusammenwachsen würden? Wer das bezweifelt, der muß überhaupt nicht an den Geist des

*) Prakt. Theil S. 670 steht: Unabhängigkeit, offenbar ein Schreibfehler im Manuscript oder ein übersehener Druckfehler.

**) Ueber das liturgische Recht a. a. D. S.

***) a. a. D. S. 48.

Christenthums als an eine noch überall in der Kirche verbreitete und wirksame lebendige Kraft glauben? Wie sehr überhaupt Schleiermacher in früherer Zeit darauf bedacht war, nicht sowohl eine Lösung der Kirche vom Staate herzustellen als vielmehr ihre Selbstständigkeit im Staate zu sichern und wie weit er auf das in seiner Zeit Erreichbare sich beschränkte, dafür legt der Anfangs erwähnte Entwurf einer Kirchenverfassung vom Jahre 1808 Beweis ab. Es kann natürlich nicht meine Absicht sein, die einzelnen Paragraphen dieses Entwurfs hier mitzutheilen, ich beschränke mich darauf, ihn mit den eigenen Worten des Verfassers zu charakterisiren und einzelne erläuternde Bestimmungen hervorzuheben. Schleiermacher sagt: „Das Wesentliche der neuen Verfassung würde dann darin bestehen, daß die gesammte Geistlichkeit zweckmäßig in eine Anzahl von Synoden getheilt würde, die sich zu bestimmten Zeiten versammeln müßten, um über die kirchlichen Angelegenheiten zu berathschlagen. Alle Synoden einer Provinz ständen unter einem Bischof und einigen ihm beigeordneten Theologen und von diesen hinge dann alles ab, was zur innern Kirchenzucht und Ordnung, zur Besetzung der Pfarrstellen und zur Verbesserung des Gottesdienstes in allen seinen Theilen gehört. Die Bischöfe selbst wieder unter ein allgemeines geistliches Oberhaupt zu vereinigen, würde ganz gegen den Geist des Protestantismus sein, wohl aber müßte wenigstens Aussicht offen erhalten sein, in dringenden Fällen unter der Autorität des Königs aus den Deputirten aller Bisthümer eine allgemeine Synode versammeln zu können. Die Oberaufsicht des Staats würde geführt durch einen hohen Beamten, welchem ein aus wenigen Mitgliedern bestehender Kirchenrath beigegeben wäre. Außerdem bestellte er in jedem Bisthum einen Provinzialcommissarius, dem wiederum in jeder Synode ein Bevollmächtigter untergeordnet wäre, um überall die Rechte des Staates wahr zu nehmen. Gehen wir nun auf das Einzelne ein. Die kirchliche Gemeinde im weiteren Sinne besteht aus den mündigen christlichen Staatsbürgern, hier also doch evangelischen Staatsbürgern, die, mögen sie sich zu einer christlichen Gemeinde halten oder nicht, doch im Interesse ihrer Angehörigen verpflichtet sind, an den kirchlichen Lasten Theil zu nehmen, wie denn auch jeder verpflichtet ist, seine Kinder taufen und den öffentlichen Religionsunterricht genießen zu lassen; im engeren Sinne ist sie zusammengesetzt aus denen, welche sich als Glieder der Gemeinde dadurch beweisen, daß sie zweimal jährlich in den Communicantenlisten der Gemeinden aufgezeichnet stehen. Wer sich so nicht legitimirt, wird angesehen als habe er sein Recht der Gesamtheit übertragen. An der Spitze der Gemeinde steht das Presbyterium aus den Predigern und Ältesten gebildet, welche letzteren von den stimmfähigen männlichen Mitgliedern auf eine bestimmte Zeit gewählt werden. In der Hand des Presbyterium liegt die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Aufsicht über die Elementar- und

Bürgerſchulen der Parochie, die Anſtellung der Lehrer an denſelben ſowie der niederen Kirchendiener. Es übt ferner Kirchengucht, indem es Mitgliedern, die eines bürgerlichen Verbrechens überwiefen ſind oder ein offenkundiges ärgerliches Leben führen, das Stimmrecht und den Zutritt zur Communion verſagt, bis dieſelben Kirchenbuße vor der Verſammlung der Communicanten gethan haben, die in einem Bekenntniß des Pönitenten und einer an den Pönitenten gerichteten Ermahnung beſtehen wird. Die Pfarrer werden von den Gemeinden aus drei Candidaten gewählt, welche die Synode oder der Ausſchuß derſelben vorſchlägt. Die Synode iſt nur Kreiſſynode und beſteht aus den Predigern des Kreiſes, die ſich jährlich einmal verſammeln. Sitz und Stimme haben aber nur die Geiſtlichen, welche bereits drei Jahre tadellos ein Amt verwaltet haben. In der Zwischenzeit beſorgt ein Ausſchuß die laufenden Angelegenheiten zugleich mit dem Probt (Superintendenten). Die Aufſicht über die Candidaten, die Beſprechung von Kirchen- und Schulberichten der Presbyterien, von Vorſchlägen in Bezug auf Veränderungen in Agenden und Geſangbüchern, von Beſchwerden über Geiſtliche, die Ordnung der finanziellen Fragen bilden die Thätigkeit dieſer Synoden. Der Probt wird aus drei Candidaten, welche das Capitel vorſchlägt, von der Synode gewählt. An der Spitze nämlich jeder Provinz ſteht ein aus ſechs angeſehenen Theologen zuſammen geſetztes Capitel mit einem Biſchof als Vorſteher an der Spitze, der ohne ſein Capitel aber nichts thun kann. Capitel und Biſchof als die ausgezeichnetſten der kirchlichen Corporation müſſen eines gewiſſen äußern Anſehens und eines ſehr anſtändigen Auskommens ſich erfreuen. Sie werden theils aus Pfarrern theils aus akademiſchen Theologen gewählt, müſſen aber ſämmtlich Doctoren der Theologie ſein. Die erſten Ernennungen wären ſo zu bewerkſtelligen, daß in jeder zum Stift gehörigen Synode der Probt mit ſeinem engern Ausſchuß vier qualificirte Subjecte vorſchlägt. Aus dieſen hätte der Miniſter mit Zuziehung ſeines Kirchenrathes zwei zu erwählen. Dagegen ſchläge er ebenfalls vier vor, aus denen die Präbſte mit ihren Ausſchüſſen durch Stimmenmehrheit zwei zu erwählen hätten. Um den Biſchof zu ernennen, ſchlägt das Capitel drei qualificirte Subjecte motivirt vor, von denen aber nur zwei aus ſeiner Mitte ſein dürfen. Nach dem Bericht des Miniſters ernennt dann der König aus dieſen dreien den Biſchof. Wenn in Zukunft ein Stiftsherr zu ernennen iſt, ſo ſchlagen die ſämmtlichen Präbſte mit ihren Ausſchüſſen ein Subject vor, die Stiftsherren ſelbſt das zweite und der Biſchof das dritte. Aus dieſen dreien erwählt dann der Miniſter mit Zuziehung ſeines Kirchenrathes. Hier iſt offenbar eine Lücke im Entwurf, indem dieſe Wahlen doch Verſammlungen der Präbſte und Synodalausſchüſſe der Provinzen, wenn auch nicht periodiſch, ſo doch ad hoc nöthig machen, die Schleiermacher nicht erwähnt hat. Oder ſollten dieſe Wahlen ſchriftlich

vollzogen werden? Das läßt sich schwer denken, weil es schwer auszuführen wäre. Visitationen, Theilnahme an denselben so wie an den Synodalversammlungen, Bestätigungen oder Ablehnungen bei Versetzungen von Pfarrern, Werthschätzung der Pfarrer, Vertheilung von Gehaltszulagen an dieselben, die Disciplin über sie, so daß eine Appellation von ihrem Spruche nicht möglich, sondern nur die Nullitätsklage vor dem höchsten Gerichtshofe zulässig erscheint, Aufsicht über ein Seminar für Elementarschullehrer, Beurtheilungen über die Synodalverhandlungen, auch Entscheidungen in Bezug auf einzelne Gegenstände derselben, der Erlaß von Hirtenbriefen, eine alle zehn Jahre sich wiederholende Revision des Kultus, genaue Aufsicht über die Candidaten, diese Gebiete zu bearbeiten, bildet die Aufgabe der Kapitel und Bischöfe. Und welche Thätigkeit ist dem Staate zuerkannt? Er führt die Oberaufsicht durch einen Minister, der sich die Mitglieder seines Kirchenraths wählt und die Provinzialcommissarien und Synodalbevollmächtigten ernennt. Dieser Kirchenrath hätte aus dreierlei Mitgliedern, Geistlichen, andern Gelehrten und Finanzbeamten zu bestehen. Der Minister hat den Bischöfen im Kapitel nicht unmittelbar zu befehlen, sondern sie nur zu erinnern. Macht sich ein Bischof wesentlicher Vergehungen in seinem Amte schuldig, so wird er vom König in seinem Staatsrathe gerichtet. Wird eine Repräsentation des Volks in zwei Häusern errichtet, so könnten die Bischöfe, vielleicht auch die Stiftsdechanten, ihre Vertreter, ihren Sitz im obern Hause haben.

Der erste Eindruck, den dieser Entwurf machen muß, ist gewiß eine Befremdung und Verwunderung darüber, daß der Mann, welcher so klar und deutlich die Gefahren der episkopalen Verfassung erkannt und ausgesprochen hat, sie hier dennoch befürwortet; daß der Feind jeglicher Hierarchie in die Hand des Clerus die höhere und höchste Leitung der Kirche legt; daß der Freund einer die mannichfachen Gegensätze in sich schließenden Auffassung des Christenthums und Protestantismus an strenge kirchliche Bedingungen die Theilnahme an den kirchlichen Rechten knüpft. Ich will mich nicht darauf beziehen, daß der Unterschied der Zeiten hier in Betracht kommt, daß Schleiermacher früher anders als später geurtheilt hat. Obwohl dies richtig und zu berücksichtigen ist, dürfen wir doch nicht unterlassen, die Verbindung zwischen den früheren und späteren Urtheilen Schleiermacher's herzustellen. Es ist richtig, Schleiermacher hat auf dogmatischem Gebiet ein sehr großes Maß der Freiheit der individuellen Persönlichkeit eingeräumt, aber, wie er ein sehr scharfer und strenger Ethiker war, so hat er, der dankbare Zögling und immer warme Freund der Brüdergemeinde, die Bethätigung, die praktische Erweisung des kirchlichen Lebens sehr hoch geachtet. Es ist richtig, er hat keine große Sympathien für den Episkopatismus gehegt, und doch hat die schwedische Verfassung der Kirche ihm Theilnahme eingeflößt. Und sollte sie gerade

damals der preußischen Kirche geschenkt werden; erhielten ja in der That unter der Regierung Friedrich Wilhelm III. die Generalsuperintendenten Bischofstitel, wurde doch sogar Borowski mit der Erzbischofswürde geschmückt. Schleiermacher freilich wollte nicht einen neuen Titel, sondern ein neues Amt geschaffen wissen. Es ist richtig, Schleiermacher wünschte eine Theilnahme der Laien am Kirchenregimente, aber auch in der Schrift über die Synodalverfassung von 1817 ist er sehr erfreut über die Aussicht auf Bildung von clericalen Synoden, die bei der Leitung der Kirche mitwirken sollten. Wir müssen immer bedenken, daß es Schleiermacher in erster Linie nicht darauf ankam, das Recht der Laien im Unterschied vom Clerus zur Geltung zu bringen, sondern vielmehr die Kirche den damals in der That erdrückenden Umarmungen des Staats zu entziehen. Sein Kampf galt der Selbstständigkeit der Kirche, hatte ihre Gestaltung zu einem würdevollen, bewusst in sich ruhenden Organismus sich als Ziel gestellt. Konnte dies erreicht werden, dann mochten andre Mängel vorläufig in den Kauf genommen werden. Und war dieser regierende Clerus, da er ja aus der Gemeindevahl hervorgegangen war, nicht selbst eine mittelbare Vertretung der Gemeinden?

Es ist nicht schwer die Schwächen dieser Verfassung zu bezeichnen. Die Laien sind nur zur Gemeinderegierung, nicht zur Regierung der Kreise und Provinzen hinzugezogen; es fehlt eine periodische Vertretung der Provinz in einer größeren beschließenden und berathenden Versammlung, der Gemeindegeist der Kirchenprovinz kann sich nicht zur Geltung bringen, er ist in die engen Grenzen des Kreises gebannt; es fehlt an einem ständigen und einem periodischen Centralorgan, das die einzelnen Kirchenprovinzen zu einem größeren Ganzen vereinigte und vor particularistischer Verengung der Anschauung bewahrte. Und auch das soll nicht geleugnet werden, daß die Bedingungen, an welche die Ausübung des kirchlichen Stimmrechts geknüpft ist, wohl anders gefaßt werden sollten.

Es kann aber auch nicht schwer fallen, die Vorzüge dieser Verfassung zu erkennen. Der schwedischen nachgebildet, sichert sie der Kirche Selbstständigkeit und Freiheit, eingegliedert in den Organismus des Staats wirkt sie kräftig auf das Volksleben, ohne eine wesentliche Einbuße an ihren Rechten zu leiden. Einige Ehrenrechte, die sie dem Landesherrn einräumt, werden ihr reichlich ersetzt. Und vor allem die einzelnen Gemeinden, das tragende Fundament des kirchlichen Baues, haben Freiheit und Selbstständigkeit gewonnen. Schleiermacher kämpfte für die Selbstständigkeit der Kirche gegenüber oder besser im Staat. Diese Aufgabe ist auch jetzt noch nicht gelöst, der Kampf wird immer noch fortgesetzt, aber eine neue Aufgabe ist hinzugetreten, die Herstellung einer Verfassung, in der auch auf den höheren und höchsten Stufen der Regierung

Klerus und Laien brüderlich zusammenwirken. Auf solcher Basis errichtet, kann die Selbstständigkeit der Kirche dem Staate keine Bedenken einflößen, auch dann nicht, wenn der Bau, demokratisch begründet, in aristokratisch-episcopaler Gestaltung sich zusammenfaßte. Würden doch die Bänder nicht fehlen, die Staat und Kirche zum Heil des Ganzen vereinigen.

Alle drei Verfassungssysteme des Protestantismus in ihrer Vereinzelung repräsentiren Einseitigkeiten. Das consistoriale System führt zur Knechtschaft unter den Staat, das episcopale zur Hierarchie, das synodale zur Anarchie. Aber alle diese Systeme in ihrer Verbindung, sind Träger heilsamer Wahrheiten, göttlicher Ideen. Das synodale vertritt die Idee der kirchlichen Freiheit, des allgemeinen Priesterthums der Gläubigen; das episcopale verwirklicht die Idee der lehramtlichen Autorität, die Würde des geistlichen Standes. Das synodale System ist centrifugal, das episcopale centripetal und deshalb ergänzen und beschränken sich beide. Das consistoriale System endlich vergegenwärtigt der Kirche, daß sie eine nationale Aufgabe zu lösen habe, daß sie, wenn sie ihrem innersten Wesen nach auch kosmopolitisch und international ist, sie doch sich innig mit dem Volksgeiste einigen, ihn heiligen und durchdringen soll, daß sie nicht theilnahmlos an seinen Arbeiten vorübergehen darf, sondern mit warmen Herzen ihn auf denselben begleiten und Gottes Segen für sie erbitten muß.

Frankreich und die allgemeine Wehrpflicht

von

Max Jähns.

IX.

Oft ist es ausgesprochen worden, daß auf den Geist eines Heeres Nichts verderblicher wirke als Bürgerkriege und Kämpfe mit barbarischen Völkern. Beiden Einflüssen ist die französische Armee im Laufe unseres Jahrhunderts in seltenem Maße ausgesetzt gewesen. — Wir haben bereits erwähnt, in wie frecher Weise die Expedition nach Algier gleich bei der Concurrenz um das Obercommando als eine Finanzspeculation betrachtet wurde. Diese Anschauung ist im Laufe der Zeit stets aufs Neue hervorgetreten. Brutaler Despotismus und orientalische Corruption waren Eigenschaften, welche den meisten Generalen in Afrika geläufig wurden, und für die Truppen wurden